

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 01.03.2018

Die Gemeinde Burgoberbach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz in Vertretungsfall für den ersten Bürgermeister, der dritte Bürgermeister im weiteren Vertretungsfall.

<sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € und 15,00 € IT-Pauschale = 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Mit dieser Summe sind sämtliche den Gemeinderäten entstandene IT-Kosten mit abgegolten.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

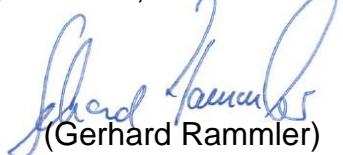
Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Burgoberbach, den 15. März 2018



(Gerhard Rammel)  
Erster Bürgermeister